

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-195-02			
	AZ:	602-2			
	Datum:	05.08.2002			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Irena Roggatz			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
12.09.2002 Hauptausschuss					
26.09.2002 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Straßenausbaubeitragssatzung Richard-Hellmann-Straße Vetschau/Spreewald					

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt die nachstehende Straßenausbaubeitragssatzung und nimmt die den Beitragsregelungen zugrunde liegenden Kalkulationen zustimmend zur Kenntnis.

Sondersatzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Richard-Hellmann-Straße Vetschau/Spreewald (Straßenausbaubeitragssatzung Richard-Hellmann-Straße Vetschau/Spreewald)

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) i. V. mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 26.09.2002 folgende Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Richard-Hellmann-Straße Vetschau/Spreewald (Straßenausbaubeitragssatzung Richard-Hellmann-Straße Vetschau/Spreewald) beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Fahrbahn, der Gehwege, der Straßenbeleuchtung, der Oberflächenentwässerung und der Parkstreifen in der Richard-Hellmann-Straße erhebt die Stadt Vetschau/Spreewald als Gegenleistung von den Eigentümern oder den Erbbauberechtigten oder den Nutzern der Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. die Verbesserung der Fahrbahn,
 3. die Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,

4. die Verbesserung der Parkflächen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wurde nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand (der ermittelte Beitragssatz nach § 4) wird auf die Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht bietet, in dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

In den Vorteilsausgleich wird jede rechtmäßige Grundstücksnutzung, also Grundstücke sowohl im beplanten und unbeplanten Innenbereich als auch im Außenbereich einbezogen.

Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes

a) für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter Buchstabe b) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, bei Grundstücken, die nicht an die Richard-Hellmann-Straße angrenzen und durch einen zum Grundstück gehörenden Zugang mit ihr (der Straße) verbunden sind, die Gesamtfläche des Grundstücks ohne die Fläche des Zugangs; gleiches gilt für Hinterliegergrundstücke, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht ein Wegerecht über ein fremdes Grundstück zur ausgebauten Straße (Anlage) besitzen,

b) die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder genutzt werden und bei in anderer Weise nutzbaren Grundstücken die gesamte Grundstücksfläche.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 im Innenbereich) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,

e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),

f) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) Bei bebauten Grundstücken gilt als maßgebliche Anzahl der Vollgeschosse die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Höchstzahl an Vollgeschossen. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,80 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche Vollgeschosszahl) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Höchstzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschosszahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt

werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2) im Außenbereich vervielfacht mit:

- a) 0,5 bei unbebauten Grundstücken,
- b) 0,75 bei mit baulichen Anlagen (nach § 2 (1) Nr. 1 - 7 der BbgBO) genutzte Grundstücke.

Bauliche Anlagen nach § 2 (1) Nr. 1 - 7 der BbgBO sind:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
- Campingplätze, Wochenendhausplätze, Spielplätze und Sportplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,
- künstliche Hohlräume unter der Geländeoberfläche.

c) bei mit Gebäuden bebauten Grundstücken ist der Faktor der tatsächlich vorhandenen Höchstzahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

Die Faktoren für das Maß der Nutzung ergeben sich aus dem Absatz 3.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 und 5 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(7) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich nach Abs. 1 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

Mehrfach erschlossene Grundstücke i. S. dieses Absatzes sind die sog. Eckgrundstücke und zwar sowohl Eckgrundstücke, die mit zwei Seiten unmittelbar an zwei öffentlichen Straßen (Anlagen) angrenzen, als auch solche, die nur an eine öffentliche Straße (Anlage) angrenzen und aus der Sicht der zweiten öffentlichen Straße (Anlage) als erschlossenes Hinterliegergrundstück zu qualifizieren sind. Des Weiteren zählen Grundstücke zwischen zwei Anlagen i. S. dieses Absatzes zu den mehrfach erschlossenen Grundstücken.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Maßnahme nach § 1 beträgt 5,4531 Euro je m² anrechenbare Grundstücksfläche nach § 3.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haben als Gesamtschuldner zu leisten.

(6) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 10. November 2001 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Gerhard Michaelis
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Richard-Hellmann-Straße werden die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 28.11.2000, die Erste Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 28.11.00 und die Zweite Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 01.11.01 zu Grunde gelegt.

Diese Satzungsbeschlüsse wurden auf der Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 02.03.99 öffentlich bekannt gemacht.
In einem Verwaltungsrechtsstreit stellte das Verwaltungsgericht Cottbus die Unwirksamkeit einer Straßenausbaubeitragssatzung fest, weil Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nicht wirksam bekannt gemacht worden sind.
Nach Prüfung der Satzungen hinsichtlich vorgenannter Rechtsprechung wurde festgestellt, dass die Hauptsatzung auf Grund dessen auch unwirksam ist.
Aus diesem Grund muss für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge eine Sondersatzung erlassen werden, in welcher der Beitragssatz (bei beendeten Maßnahmen) anzugeben ist.
Der umlagefähige Aufwand beträgt für diese Maßnahme 113.906,16 €.

Anlagen

- a) umlagefähiger Aufwand und Umlagesatz
- b) Aufwandsanteile der Beitragspflichtigen/
Eigenanteil der Gemeinde

Finanzielle Auswirkungen:

AUSGABEN:

EINNAHMEN: X

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST: 6300.3500

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------